

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Ständerat – Conseil des Etats

1996

Sommersession – 3. Tagung der 45. Amtsdauer
Session d'été – 3^e session de la 45^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 3. Juni 1996

Lundi 3 juin 1996

18.15 h

Vorsitz – Présidence:

Schoch Otto (R, AR)/Delalay Edouard (C, VS)

Präsident: Ich begrüsse Sie zu unserer heutigen Sitzung und damit zum Beginn der Sommersession.

Nachruf

Eloge funèbre

Präsident: Ich habe Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass am 20. März 1996 Herr Hans Konzett, alt Nationalratspräsident, in seinem 81. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene, Bürger von Schiers im Kanton Graubünden und von Brig im Kanton Wallis, besuchte die Schulen in Kirchberg, Zürich und Neuenburg. Nach seinem Doktorat an der Universität Zürich widmete er sein ganzes Berufsleben der Druckerei Konzett und Huber in Zürich, der er von 1947 an als Geschäftsführer vorstand.

Hans Konzett wurde 1951 in den Nationalrat gewählt und führte dieses Mandat daraufhin während zwanzig Jahren aus. Als Fraktionspräsident der damaligen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) spielte er im politischen Leben der Bundesstadt eine bedeutende Rolle. Als schweizerischer Parteipräsident der BGB leistete er 1971 einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenschluss dieser Partei mit der Demokratischen Partei und damit zur Gründung der SVP.

Hans Konzett wirkte während seiner Tätigkeit als Parlamentarier in 120 ständigen Kommissionen und Ad-hoc-Kommissionen mit und war Präsident der Petitionskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten.

Mit Hans Konzett ist ein aufrechter, toleranter und weltoffener Mensch von uns gegangen.

Wie seine Partei in ihrem Nachruf treffend vermerkt hat, erachtete Hans Konzett es als seine Lebensaufgabe, den Aufbau des demokratischen und föderalistischen Rechtsstaates

und der freiheitlichen Wirtschaftsordnung politisch mitzugestalten.

Ich bitte alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne, in einem Moment des Schweigens des Verstorbenen zu gedenken, den wir in dankbarer Erinnerung behalten werden.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen

L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt

Präsident: Bevor wir die Behandlung unserer Traktandenliste in Angriff nehmen, habe ich Ihnen im Sinne einer Information mitzuteilen, was Sie dem Sessionsprogramm bereits haben entnehmen können: Das Büro hat nämlich beschlossen – gestützt auf die Umfrage, die ich bei Ihnen durchgeführt habe und die von einzelnen Ratsmitgliedern als nicht ganz ausgewogen bezeichnet worden ist –, den Versuch mit einer materiellen Sitzung am letzten Freitag der Session bis zum Ende dieses Amtsjahres weiterzuführen, also noch in dieser Session und in der Herbstsession. Danach wird das Büro wieder neu entscheiden.

Für die Behandlung des ersten auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, der Gewährleistung der Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden, übergebe ich den Vorsitz dem Vizepräsidenten des Rates.

96.004

Kantonsverfassungen (AR).

Gewährleistung

Constitutions cantonales (AR).

Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. Januar 1996 (BBI I 1021)
Message et projet d'arrêté du 10 janvier 1996 (FF I 965)

Frick Bruno (C, SZ) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehr-

heit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die Prüfung der von der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Ausserrhoden am 30. April 1995 beschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung hat ergeben, dass sämtliche Verfassungsartikel die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen.

Die Kommission stellt mit Genugtuung fest, dass sich mit dieser Totalrevision ein weiterer Kanton ein zeitgemässes und zukunftsweisendes Grundgesetz gegeben hat, was auch als Ansporn für die nötige Totalrevision der Bundesverfassung gelten soll.

Frick Bruno (C, SZ) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération de garantir leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que la constitution concernée soit conforme à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elle assure l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elle ait été acceptée par le peuple et qu'elle puisse être révisée lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la Confédération accorde sa garantie; sinon, elle la lui refuse.

Après examen du projet de révision totale de la Constitution du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures, que celui-ci a approuvé le 30 avril 1995, il appert que toutes les dispositions de la nouvelle constitution remplissent les conditions requises pour l'octroi de la garantie.

La commission se félicite de ce que le canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures se soit à son tour doté d'une constitution moderne, qui à ses yeux ne pourra que donner une impulsion supplémentaire à la nécessaire réforme de la Constitution fédérale.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Beschlussentwurf anzunehmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'approuver le projet d'arrêté.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Sie haben den schriftlichen Bericht der Staatspolitischen Kommission erhalten. Namens der Kommission möchte ich bekräftigen, wie es bereits aus dem Bericht hervorgeht, dass sich mit Appenzell Ausserrhoden ein weiterer Kanton ein zeitgemässes und zukunftsweisendes Grundgesetz gegeben hat. Wir hoffen, dass dies ein zusätzlicher Ansporn für die Nachführung der Bundesverfassung und ein Ansporn für weitere Landkantone sein wird, auch ihr Grundgesetz einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Ergänzend zum schriftlichen Bericht möchte ich zwei Punkte hervorheben, die neben anderen in der Kommissionsberatung eingehend zur Sprache gekommen sind.

Der erste Punkt betrifft Artikel 1 Absatz 2 der Kantonsverfassung, wonach Appenzell Ausserrhoden als Nicht-Grenzkanton «mit dem benachbarten Ausland» zusammenarbeiten will. Die Kommission hält diese Bestimmung für bundesrechtskonform, solange dies in Anwendung der Artikel 8 bis 10 der Bundesverfassung geschieht und die Verfassung nicht verletzt. Zwar ist die Aussenpolitik nach Artikel 8 der Bundesverfassung alleinige Bundessache. Ausnahmsweise aber dürfen gemäss Artikel 9 die Kantone zum Beispiel im nachbarlichen Verkehr mit dem Ausland Verträge abschliessen und mit sogenannt untergeordneten Behörden des Auslandes direkt verkehren. Es steht den Kantonen zu, auch Verträge mit dem Ausland zu schliessen, solange diese nicht

gegen Bundesrecht verstossen oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen. Dafür ist ein direkter Grenzanstoss, wie ihn ja Appenzell Ausserrhoden nicht hat, nicht nötig. So arbeiten die beiden Appenzell seit Jahren in der Bodensee-Konferenz mit den Bundesländern Österreichs und Deutschlands zusammen. Artikel 1 Absatz 2 der Kantonsverfassung ist demnach bundesrechtskonform; er hat einen eigenen Anwendungsbereich und ist in diesem Sinne zu gewährleisten. Der zweite Punkt betrifft Artikel 24 der Kantonsverfassung: die Sozialrechte. Appenzell Ausserrhoden normiert klagbare Ansprüche, die in einem Gesetz konkretisiert werden sollen. Diesbezüglich will der Kanton offensichtlich weiter gehen als das Bundesrecht und seinen Bürgern mehr gewähren als der Bund. Insoweit widerspricht die Bestimmung dem Bundesrecht nicht. Hingegen macht die Kommission einen latenten Widerspruch zum Bundesrecht aus, und zwar in Artikel 24 Absatz 3. Diesen latenten Widerspruch gilt es zu klären. Nach der Kantonsverfassung haben «Opfer schwerer Straftaten Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten». Diese Bestimmung ist hinsichtlich des Bundesrechtes ambivalent. Einerseits geht sie weiter als Artikel 64ter der Bundesverfassung. Dieser bestimmt nämlich, dass «die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten». Ausserrhoden geht weiter, indem auch Opfer von schweren Vermögensdelikten Anspruch auf Unterstützung haben können. Dagegen ist nichts einzuwenden. Andererseits aber könnte diese Bestimmung dahingehend verstanden werden, dass sie Artikel 64ter der Bundesverfassung einengt, weil nach dieser nur die Opfer schwerer Straftaten Anspruch auf Hilfe hätten, während die Schwere nach Bundesrecht kein Kriterium ist. Nach Bundesrecht genügt es, Opfer einer Straftat gegen Leib und Leben zu sein, damit grundsätzlich ein Anspruch entsteht.

Die Kommission möchte daher darauf hinweisen, dass diese Bestimmung nicht als Einschränkung des Bundesrechtes interpretiert werden darf. Auf diese Art hätte die Bestimmung keinen Rechtsbestand. Da aber keine Anzeichen vorliegen, dass Appenzell Ausserrhoden bundesrechtswidrige Absichten hegen würde, und noch ein breiter, bundesrechtskonformer Interpretationsspielraum besteht, möchte die Kommission die ganze Verfassung integral gewährleisten lassen. Ich schliesse mit dem Glückwunsch an die Appenzell Ausserrhoder dafür, dass sie die Verfassung auf ein gutes, auch originelles und modernes Niveau gebracht haben, und beantrage namens der einstimmigen Kommission Gewährleistung.

Schoch Otto (R, AR): Sie werden es mir nachsehen, dass ich – zwar nicht als einziger Appenzeller in diesem Saal, aber als einziger Ausserrhoder – das Bedürfnis habe, zur neuen, heute zu gewährleistenden ausserrhodischen Kantonsverfassung wenigstens ein paar Worte zu sagen. Ich kann das um so unbefangener tun, als ich persönlich an der Ausarbeitung dieser neuen Verfassung nicht beteiligt war und mich somit nicht dem Verdacht aussetze, es gehe mir nur darum, irgendwelche Verdienste im Zusammenhang mit dieser neuen Verfassung für mich persönlich in Anspruch nehmen zu wollen.

Formell – das ist Ihnen allen klar – geht es um nichts anderes als einfach darum, die neue Verfassung meines Kantons lege artis und so, wie die Bundesverfassung das vorsieht, zu gewährleisten. Das ist an sich ein banaler, ein rein formaler Akt.

Dass die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllt sind – ich werde auf eine Einzelfrage noch zurückkommen –, haben wir Ausserrhoder der bundesrätlichen Botschaft, dem Bericht der Staatspolitischen Kommission und den heute ergänzend vorgetragenen Ausführungen des Präsidenten der Staatspolitischen Kommission, Herrn Frick, mit Genugtuung entnommen. Zur Diskussion steht also kein Geschäft von säkularer Bedeutung, aber trotzdem gibt es einige Dinge, auf die die Ausserrhoder stolz sind und auf die ich deshalb gerne und mit Vergnügen hinweise. Ich möchte in diesem Zusammenhang zuerst einige Bemerkungen zum Verfahren machen.

Zunächst hatte die Landsgemeinde 1991 in einem Grundsatzentscheid beschlossen, die Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Bereits vier Jahre später lag diese Verfassung vor und konnte durch die Landsgemeinde von 1995 in abschliessender Form genehmigt werden. Ich meine, es sei bemerkenswert, dass es möglich war, eine von Grund auf neu gestaltete Verfassung innerhalb der knappen Frist von vier Jahren auszuarbeiten. Das um so mehr, als das Geschäft durch eine 47köpfige Verfassungskommission erarbeitet wurde, und zwar nicht etwa auf der Grundlage eines Vorentwurfes, der der Verfassungskommission durch den Regierungsrat oder durch irgendeine andere Instanz präsentiert worden wäre, sondern schrittweise im Sinne einer Entwicklung von unten nach oben und nicht von oben nach unten.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang im übrigen, dass die Verfassungskommission auf unkonventionellem Wege zusammengesetzt wurde. Sie ist nämlich auf dem Inseratenweg rekrutiert worden, und es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Verfassungskommission ein Drittel weibliche Mitglieder aufwies.

Nun zwei, drei knappe Bemerkungen zum Inhalt. Es geht nicht darum, hier die Verfassung in ihren Einzelheiten zu erläutern, aber ich möchte auf Punkte hinweisen, bei denen Neuland besritten wird, und deren gibt es einige. So enthält zum Beispiel die neue Verfassung einen wirklich umfassenden Katalog der Grundrechte, einen Katalog, bei dessen Ausarbeitung sich die Verfassungskommission und die politischen Instanzen in unserem Kanton an die geltende Bundesgerichtspraxis und an die EMRK gehalten haben.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang – über das hinaus, was an normalen Grundrechten für jeden sowieso sofort greifbar und verständlich ist – z. B. das Verbot, rückwirkende Erlasse auszusprechen. Es gibt also ein ausdrückliches Verbot der Rückwirkung von obrigkeitlichen Erlassen. Erwähnenswert mag auch sein, dass die Verfassung zwar das Recht auf Ehe und auf ein unbeeinträchtigtes Familienleben gewährleistet, dass aber auch die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gewährleistet wird.

Es gibt auch ein verfassungsmässig verbrieftes Recht zur Einsicht in staatliche Akten, und gewährleistet ist – um das auch noch zu sagen – auch der künstlerische Ausdruck, also eine formelle Kunstfreiheit.

Im Zusammenhang mit den Sozialrechten und den Sozialzielen, von denen bereits der Kommissionspräsident gesprochen hat, möchte ich festhalten, dass nicht nur keine Anzeichen für bundesrechtswidrige Absichten der Ausserrhoder bestehen, sondern als bundestreue Eidgenossen sind die Ausserrhoder sowieso entschlossen, nichts anderes als das zu tun, was in der Bundesverfassung vorgesehen ist. Es wäre deshalb falsch, wenn ein offener oder latenter Widerspruch zwischen unserer neuen Verfassung und dem Bundesrecht angenommen würde. Ich meine vielmehr, dass die Praxis und die gesetzgeberische Ausgestaltung zeigen werden, dass wir uns bundesrechtskonform verhalten wollen und verhalten werden.

Im Zusammenhang mit dem Grundrechtskatalog ist sodann aber darauf hinzuweisen, dass es neu eine Definition der persönlichen Pflichten gibt, die jeden oder jede trifft. Das ist doch auch erwähnenswert und verdient, hier festgehalten zu werden.

Die Verfassung sieht eine Einheitsinitiative und die Stärkung der in Ausserrhoden sowieso schon sehr markant ausgebauten Gemeindeautonomie vor, unter anderem in dem Sinne, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, für die Wahl des Kantonsrates, die im Prinzip nach dem Majorzverfahren erfolgen soll, das Proporzwahlverfahren einzuführen. Das wird dort wahrscheinlich kommen, wo es um grössere Wahlkreise, also um grössere Gemeinden, geht. Es ist aber wenig sinnvoll bei Gemeinden, die nur einen einzigen Kantonsrat zu wählen haben. Die Gemeinden haben auch das Recht, das Ausländerstimmrecht für ihr Gemeindegebiet und die Gemeindeangelegenheiten einzuführen.

Die Verfassung sieht die Beibehaltung der Landsgemeinde vor – Sie haben das bereits den Medien entnommen –, und

sie geht sogar noch einen Schritt weiter: Sie weitet die Kompetenzen der Landsgemeinde in dem Sinne aus, dass künftighin auch der Ständerat an der Landsgemeinde zu wählen sein wird und nicht, wie das seit etwa 120 Jahren der Brauch war, an der Urne.

Diese Ausweitung der Landsgemeindekompetenzen hat recht viel zu reden gegeben, aber noch längst nicht so viel wie die neue Präambel, die zu homerischen Auseinandersetzungen geführt hat. Ich meine, es sei zweckmässig, wenn ich Ihnen am Schluss meines kurzen Votums einfach den Wortlaut dieser Präambel verlese, und Sie können dann aus diesem Wortlaut auch ein bisschen mitbekommen, in welchem Sinn die ganze ausserrhodische Verfassung gestaltet worden ist.

Ich zitiere: «Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten. Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl des Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns die folgende Verfassung»

Dann kommt Artikel 1, und ich habe damit mein Votum geschlossen.

Schmid Carlo (C, AI): Gestatten Sie mir ein persönliches Wort. Ich möchte Herrn Kollege und Ständeratspräsident Otto Schoch für die schöne, moderne und in sich geschlossene Ausserrhoder Verfassung auch persönlich gratulieren. Ich tue das deswegen, weil er in einem bestimmten Sinn «Vater» der Verfassung ist. Wie es in den neueren Verfassungsgebungen Brauch ist, werden junge, talentierte, aufstrebende Juristen mit der Redaktion und mit dem Sekretariat der entsprechenden Verfassungsräte betraut. Sie gelten dann als anonym, aber in Wahrheit sind sie die eigentlichen Verfasser der Verfassung. Das war so im Kanton Bern, und es ist so im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Es trifft sich, dass es ein Sohn von Otto Schoch war, der diese hervorragende Stellung innegehabt hat.

In diesem Sinne gestatten Sie mir von Halbkanton zu Halbkanton diese persönliche Gratulation.

Koller Arnold, Bundesrat: Es bleibt mir jetzt nur noch, auch in den Chor der Gratulanten einzustimmen. Der Bundesrat hat tatsächlich mit grosser Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden nun seit dem Jahre 1980 der achte Kanton ist, dem eine Totalrevision seiner Verfassung gelungen ist. Die alte Verfassung von Appenzell Ausserrhoden stammte aus dem Jahre 1908. Der Bundesrat ist der Meinung: Warum sollte der Eidgenossenschaft eigentlich nicht gelingen, was heute immer mehr Kantonen gelingt?

Ich möchte nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern höchstens vielleicht mit Blick auf unsere eigenen Arbeiten an der Revision der Bundesverfassung einige besonders gelungene Institute hervorheben.

Neben dem umfassenden Grundrechtskatalog, der allerdings natürlich nur dort selbständige Bedeutung haben kann, wo er über die bundesrechtlichen Garantien hinausgeht – das ist bei einzelnen Normen tatsächlich der Fall –, möchte ich vor allem auf die beispielhaft klare Unterscheidung zwischen klagbaren Sozialrechten einerseits und Sozialzielen als lediglich Staatsziele vorgebende Bestimmungen andererseits hinweisen. Ich glaube, diese feine Unterscheidung wird nachher auch für eine revidierte Bundesverfassung von zentraler Bedeutung sein, wobei auch für uns schon heute feststeht, dass als klagbare Sozialrechte nur ganz wenige in Frage kommen. In Ausserrhoden sind es namentlich der Anspruch auf unentgeltliche Grundausbildung während der obligatorischen Schulzeit und das sogenannte Recht auf Existenzsicherung, das das Bundesgericht in einem neuen Entscheid Ende letzten Jahres auch als ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes herausgearbeitet hat.

Beispielhaft scheint uns sodann auch die sogenannte Einheitsinitiative zu sein. Bei dieser Form der Initiative wird der Entscheid, ob ein Initiativanliegen auf Verfassungs- oder Ge-

setzesstufe verwirklicht werden soll, dem Kantonsrat überlassen, sofern nicht ausdrücklich eine Verfassungsrevision verlangt wird. Sie wissen, dass wir Ihnen zur «Entrümpe- lung» unserer Verfassung auch eine allgemeine Volksinitia- tive vorschlagen möchten.

Zum Schluss möchte ich noch in aller Offenheit bekennen, dass mein Aufruf zur Volksdiskussion vor bald einem Jahr kein Eigenprodukt war, sondern eine Anleihe aus der Praxis des Kantons Appenzell Ausserrhoden, die nun in der neuen Verfassung, wenn auch in einem engeren, technischen Sinne, ausdrücklich kodifiziert ist. Recht herzlichen Dank! Ich glaube, dass die Verfassung auch für unsere Arbeiten in vie- leri Hinsicht beispielhaft sein kann.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfas- sung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Arrêté fédéral concernant la garantie de la Constitution du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.013

Kantonsverfassungen (ZH, LU, GL, SH, AI, AG, GE, JU). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, LU, GL, SH, AI, AG, GE, JU). Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 31. Januar 1996 (BBl I 1301)
Message et projet d'arrêté du 31 janvier 1996 (FF I 1249)

Frick Bruno (C, SZ) unterbreitet im Namen der Staatspoliti- schen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Be- richt:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kan- tone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republika- nischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehr- heit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraus- setzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden. Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Ge- genstand:

- Kanton Zürich: Wahlverfahren für die Lehrkräfte der Volks- schule;
- Kanton Luzern: Parlaments-, Regierungs- und Verwal- tungsreform; Abschaffung des Erziehungsrates;

– Kanton Glarus: Anpassung an die Terminologie des neuen Sozialhilfegesetzes;

– Kanton Schaffhausen: Änderung des Sozialhilferechts;

– Kanton Appenzell Innerrhoden: Aufhebung des Innern Lan- des; Reduktion der Mitglieder der Standeskommission; Amtsdauer für Bezirksbehörden;

– Kanton Aargau: Unentgeltlichkeit öffentlicher Schulen und Bildungsanstalten;

– Kanton Genf: Grundsätze für die Führung öffentlicher Ver- waltungen;

– Kanton Jura: Änderung der Organisation des Spitalwe- sens.

Alle Änderungen entsprechen Artikel 6 Absatz 2 der Bundes- verfassung. Sie sind deshalb zu gewährleisten.

Frick Bruno (C, SZ) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la ga- rantie de leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même arti- cle, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être ré- visées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; si- non, elle lui est refusée.

En l'espèce, les modifications constitutionnelles ont pour ob- jet:

– dans le canton de Zurich: procédure de nomination des maîtres d'école primaire;

– dans le canton de Lucerne: réforme du Parlement, du Gou- vernement et de l'administration; suppression du Conseil de l'instruction;

– dans le canton de Glaris: adaptation à la terminologie de la nouvelle loi sur l'aide sociale;

– dans le canton de Schaffhouse: modification du droit en matière d'aide sociale;

– dans le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures: suppres- sion du «Innere Land»; réduction du nombre des membres du Conseil d'Etat; durée de fonction des autorités de district;

– dans le canton d'Argovie: gratuité des écoles publiques et autres établissements de formation publics;

– dans le canton de Genève: principes en matière de gestion des administrations publiques;

– dans le canton du Jura: modification de l'organisation hos- pitalière.

Toutes ces modifications sont conformes à l'article 6 alinéa 2 de la Constitution fédérale. Aussi la garantie fédérale doit- elle leur être accordée.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Beschlussent- wurf anzunehmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'approuver le projet d'arrêté.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Kantonsverfassungen (AR). Gewährleistung

Constitutions cantonales (AR). Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1996 - 18:15
Date	
Data	
Seite	287-290
Page	
Pagina	
Ref. No	20 040 557

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.